

Die Lehre von Rheinau

Von *Hans Hübscher*, Schaffhausen (Schweiz)

Am 5. Dezember des letzten Jahres hat das Schweizervolk in einer denkwürdigen Abstimmung die Rheinauinitiative verworfen.

Was bezweckte die Abstimmung? Wie kam es zum Urnengang? Welches sind die Folgerungen für die Zukunft? Über diese drei Fragen möchte ich kurz Auskunft geben, so gut dies in dieser gedrängten Form möglich ist. Es rechtfertigt sich nämlich, eine in der Schweiz erstmalige Naturschutzauseinandersetzung dieser Art auf diesem Wege unseren Naturfreunden im Ausland zur Kenntnis zu bringen.

Ein 1951 gegründetes überparteiliches Komitee zum Schutze der Stromlandschaft Rheinfall-Rheinau setzte sich zum Ziel, die 1944 von der höchsten Landesbehörde erteilte Konzession zur Ausnützung der Wasserkräfte bei Rheinau rückgängig zu machen, um die einzigartig schöne und noch ganz in ihrer Natürlichkeit erhalten gebliebene Stromlandschaft weiteren Generationen in diesem Zustand übermitteln zu können. Es wollte damit auch verhindern, daß der weltberühmte Rheinfall als Naturdenkmal durch einen Einstau geschmälert und verschandelt werde. Die Größe und Erhabenheit des Zieles ließen die Herzen all derer stärker schlagen, die im Hinblick auf die Zukunft eine Verarmung unserer stark industrialisierten nordschweizerischen Heimat an ursprünglichen Landschaften voraussehen, die sich sagten, wenn irgendwo, dann muß gerade hier der maßlos anstürmenden Technik ein Riegel geschoben werden. Die auf der ganzen Welt sich bemerkbar machende Spannung zwischen den Interessen der Volkswirtschaft und der Technik einerseits und des Naturschutzes andererseits hat hier an einem eindrucklichen Beispiel zu einer hochpolitischen Entladung geführt.

Warum war eine Volksabstimmung nötig geworden? Um das zu verstehen, muß man vorausschicken, daß man in der Schweiz die Verwaltungsgerichtsbarkeit noch nicht kennt. Die Richtigkeit des wichtigsten Arguments der Kraftwerkgegner, daß die Erteilung der Rheinaukonzession durch den Bundesrat am 22. Dezember 1944 unrechtmäßig erfolgt sei, hätte logischerweise von einem Verwaltungsgericht entschieden werden müssen. Da nun aber die oberste Landesbehörde, der Bundesrat, letztinstanzlich Streitigkeiten in solchen Fällen selber entscheiden kann, mußten Mittel und Wege gefunden werden, über diese „letzte“ Instanz hinauszugelangen. Sofort entstanden zwei Lager. In einem staken die Bürger, welche den Bundesrat wirklich als letzte Instanz in dieser Sache betrachteten, und dem anderen schlossen sich jene an, welche sich sagten, daß über dieser letzten Instanz eine allerletzte sei, das Volk, das sich seine Verfassung (Grundgesetz) selber geben kann. Wenn in der Schweiz 50 000 Stimmbürger durch ihre Unterschrift bestätigen, es möchte ein Gesetz neu aufgenommen oder ein bereits bestehendes abgeändert werden, dann muß darüber das ganze Volk abstimmen, ohne daß eine Behörde daran materiell etwas ändern kann. Zur Annahme einer Verfassungs-

änderung braucht es aber nicht allein die Mehrheit der Bürger, sondern auch die Mehrheit der Kantone. Man sieht, der Weg ist nicht einfach. Um uns von den Schwierigkeiten ein besseres Bild machen zu können, wollen wir die Situation an einem Beispiel auf deutsche Verhältnisse übertragen. Nehmen wir an, das Landratsamt von X. — bei Rheinau war deutscherseits das Landratsamt Waldshut zuständig — hätte unrechtmäßig den Bau eines Kraftwerkes bewilligt. Nun kämen nach rund 10 Jahren einige Bürger und appellierten an das gesamte deutsche Volk, daß es diese Baubewilligung annulliere. Der Landwirt in der Eifel, der Grubenarbeiter im Ruhrgebiet und der Matrose in Kiel müßten sich ins Bild setzen, ob in den bayerischen Bergen eine Baubewilligung zurückgezogen werden soll oder nicht. Man sieht daraus schon Schwierigkeiten rein räumlicher Natur und wendet vielleicht ein, daß ja die Schweiz viel kleiner sei. Das mag stimmen, aber die Schwierigkeiten sind deshalb nicht geringer gewesen, denn bei uns galt ja der Angriff nicht nur einem unbedeutenden Landratsamt, sondern der obersten Landesbehörde, zudem galt es, den Kampf mehrsprachig zu führen, und bei Volksabstimmungen hat man es in der Schweiz nicht allein mit einem Volk, sondern mit 25 verschiedenen Völkern zu tun, die manchmal — zum Glück in anderen Fällen — sehr eigensinnig sein können. Dies alles hat mit der Rheinauabstimmung nur mittelbar etwas zu schaffen. Es ist aber für einen Außenstehenden notwendig zu wissen, welcher Art die Schwierigkeiten waren, die zu überwinden das überparteiliche Komitee keine Mühe scheute.

Mancher wird sich fragen, ob es denn in einem früheren Zeitpunkte nicht einfacher gewesen wäre, gegen das Kraftwerk aufzutreten oder ob denn der Naturschutz hier den richtigen Augenblick verpaßt habe. Dazu ist zu sagen, daß im Jahre 1931 das Projekt zum Bau des Kraftwerkes öffentlich aufgelegt worden ist, wie es das Gesetz verlangt. Es erfolgten prompt die Einsprachen, worunter diejenigen des Natur- und Heimatschutzes, die aus grundsätzlichen Erwägungen heraus schon damals einen Bau kompromißlos ablehnten. Diese absichtlich starre Haltung bewog nun die Gegenseite zu einem anderen Vorgehen. Es wurden an den Projekten Abänderungen zugunsten des Heimatschutzes vorgenommen und der günstige Zeitpunkt abgewartet, wo wegen des Energiemangels während des Krieges auch die staatlichen Natur- und Heimatschutzkommissionen nicht mehr „anders konnten“ als klein begeben. Zudem wurde ein amtliches Stillschweigen zustandegebracht, daß es nicht verwunderlich war, daß während vieler Jahre Ruhe herrschte, weil ja am Rhein gar nichts passierte. Erst anfangs 1951 kam die Reaktion, als die Staumarken im Rheinflallbecken angebracht wurden. Die immunisiert geglaubten Naturschützer reagierten äußerst heftig gegen die neue Spritze Gift, welche die Elektrizitätswirtschaft ihnen zu verabfolgen im Begriffe war. Die äußeren Umstände hatten sich seit Kriegsende wesentlich gewandelt. Noch einmal wollte man antreten zur Verteidigung eines geliebten Stückes Heimat. Man war dies der Sache des Naturschutzes, den kommenden Generationen und den Vorfahren, die auch schon mutige Kämpfer zur Verteidigung des Rheinfalles gestellt haben, in hohem Maße schuldig. Es folgte die Bildung eines überparteilichen Komitees, das mit einer Presseorientierung, mit Vorstößen in den kantonalen Parlamenten von Schaffhausen

und Zürich, mit Interpellationen und Postulaten in der Bundesversammlung, mit Denkschriften, mit einer Sammlung von 156 000 Unterschriften zu Händen des Bundesrates und mit einer machtvollen Volkskundgebung an einem kalten Januarsonntag in Rheinau den Kampf eröffnete. Mitten in dieses Kampfgewühl platzte die Bombe, daß wir Naturschützer Revolutionäre seien, daß wir die Grundfesten unseres Staates erschütterten. Man verglich uns sogar mit den Kommunisten. Das Komitee mußte von anerkannten Rechtsgelehrten Gutachten einholen, um zu beweisen, daß sich sein Vorgehen im Rahmen der Gesetze verantworten lasse. Alle Bittschriften und Vorstöße fruchteten nichts; die Behörden blieben unnachgiebig, obwohl das bestehende Gesetz ihnen die Möglichkeit des Rückzuges gegeben hätte. Nun folgte der Gegenschlag des Komitees. An der zweiten großen Kundgebung in Rheinau vom 31. August 1952 wurde die Rheinauinitiative lanciert. Sie verlangte, daß als Übergangsbestimmung die Aufhebung der Rheinaukonzession aus dem Jahre 1944 in die Verfassung aufgenommen werden sollte. Ende Februar 1953 wurden annähernd 60 000 Unterschriften der Bundeskanzlei eingereicht, nur einen Monat nach der Erteilung der Baubewilligung durch den Bundesrat an die Rheinau A. G. Die Vorarbeiten zum Bau hatten allerdings schon im Herbst 1952 ihren Anfang genommen. Nun begann ein Wettlauf zwischen dem Vortreiben der Arbeiten und der Ansetzung eines Termins für die Volksabstimmung. Letzteres war ebenfalls keine einfache Sache, denn die beiden Kammern, der National- und der Ständerat, müssen — obgleich sie materiell keine Einwände anbringen dürfen — doch die formelle Richtigkeit jeder Initiative zuerst prüfen. Als dann endlich am 5. Dezember 1954 der Abstimmungstag festgelegt war, da waren auch die Bauarbeiten schon sehr weit fortgeschritten. Ungefähr die Hälfte der Bausumme, d. h. 50 Millionen Schweizerfranken, war bereits ausgegeben. Es war nun keine Kleinigkeit, unter diesen Umständen der vollendeten Tatsachen den Abstimmungskampf aufzunehmen, zumal die Kraftwerkbefürworter sehr finanzkräftige Gegner waren. Aber die Kraftwerkgegner verzichteten keineswegs auf die Volksbefragung trotz den widerlichen Umständen, die sich vor allem darin zeigten, daß der Sinn der Abstimmung durch die zeitliche Hinauszögerung verfälscht worden war, indem der Stimmbürger nicht mehr zu entscheiden hatte: Kraftwerk ja oder nein, sondern Entschädigung von 50 Millionen Franken ja oder nein. Von sieben Schweizern, die sich an die Urne bemühten, stimmten fünf für das Kraftwerk und zwei dagegen. Von den Kantonen wies allein der Kanton Schaffhausen eine annehmende Mehrheit auf. Wir haben den Kampf verloren, aber wir halten fest, daß nach geltendem schweizerischem Recht eine andere Führung des Kampfes mit legalen Mitteln nicht möglich war. Natürlich würde man einen neuen Kampf auf Grund der gemachten Erfahrungen anders zu gestalten versuchen.

Welche Lehren lassen sich nun aus dem Kampf um die Stromlandschaft Rheinfl-Rheinau ziehen?

1. Es ist überaus schwierig, um nicht zu sagen unmöglich, der Wirtschaft aus ideellen Gründen etwas zu entreißen, das sie als renditemäßig interessant in ihr Programm aufgenommen hat. Wenn man bedenkt, daß folgender Gesetzestext: Naturschönheiten sind zu schonen, und da, wo das allgemeine Interesse an ihnen überwiegt, ungeschmälert

zu erhalten, nicht genügt hat, um einen Einstau des Rheinflusses bis zu 2,75 Metern im Winter zu verhindern, dann kann man sich ein Bild machen, wie unendlich mühsam es ist, in der heutigen Zeit und bei der heutigen Geisteshaltung, dem Naturschutz zum Durchbruch zu verhelfen.

2. Die besten Gesetze sind wertlos, wenn sie nicht ihrem Sinne nach ausgelegt werden, und wenn ein Volk nicht die Möglichkeit hat, korrigierend einzugreifen.

3. Es genügt nicht mehr, wenn nur einzelne Amtspersonen und staatliche Kommissionen über ein großes Objekt, das unter Schutz gestellt werden muß, befinden können. Man muß beizeiten eine Volksbewegung auslösen und nicht versuchen wollen, mit wohlformulierten und gut fundierten Einsprachen einem Amt oder einer Behörde Idealismus einzuspritzen. Wir haben es erleben dürfen, daß beim unverbildeten Volke noch manches Quentchen echter Naturschutzbegeisterung vorhanden ist. Das Auslösen einer Volksbewegung kann allerdings nur zu einem Erfolg führen, wenn die vorher im Sinne des Naturschutzes erzogenen Menschen gründlich aufgeklärt werden können. Es gilt deshalb der Zeit zum Trotz, unermüdlich fortzufahren, die Jugend für den echten Naturschutz zu begeistern und die Erwachsenen stetsfort durch die Presse auf ihn aufmerksam zu machen.

4. Der Naturschutz soll ruhig aufrücken ins Gebiet der Politik, auf daß er in die Auseinandersetzungen des Alltags hineingerissen werde und damit bei den Erwachsenen mehr Beachtung finde. Erst wenn der Stimmbürger sich aktiv mit einem Stoff auseinandersetzen muß — und das ist beim Ausfüllen des Stimmzettels der Fall —, erst dann werden Saiten angeschlagen, die man auf andere Art nicht zum tönen bringen kann. Viele Schweizer haben durch die Abstimmung erkannt, daß Naturschutz heute keine sentimentale Freizeitbeschäftigung mehr ist, sondern eine reale Notwendigkeit.

5. Die Abstimmung um Rheinau war trotz des leider für die Sache negativen Ausgangs der Naturschutzidee keineswegs abträglich, im Gegenteil. Hier schied sich die Spreu vom Korn. Wir wissen jetzt, daß wir in der Schweiz über 200 000 stimmberechtigte Mitbürger haben, die aus voller Überzeugung für den Naturschutz zu kämpfen bereit sind.

Mit Rheinau ist eine der letzten schönen und ursprünglichen Stromlandschaften Mitteleuropas der technischen Ausbeutung geopfert, der stolze, schäumende Rheinstrom mit Stein- und Betonmassen „gebändigt“ worden. Welch ein Triumph! Die göttliche Schönheit der Landschaft muß dem menschlichen Schönheitsempfinden weichen.

Kann es aber auf die Dauer das Bestreben der Menschen sein, das Göttliche aus dem Leben zu verdrängen, das wahre Antlitz der Heimat durch eine falsche Fassade zu ersetzen? Nein, tausendmal nein! Zum Teufel mit der Maßlosigkeit der Technik!

Möge über der Naturschutzsache in Zukunft ein gütigerer Stern leuchten, auf daß dereinst die Rheinauabstimmung als Wendepunkt eingehen kann in die Annalen der Geschichte!

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahrbuch des Vereins zum Schutze der Alpenpflanzen und -Tiere](#)

Jahr/Year: 1955

Band/Volume: [20_1955](#)

Autor(en)/Author(s): Hübscher Hans

Artikel/Article: [Die Lehre von Rheinau 52-55](#)